



GESETZ ÜBER DIE KOSTEN IM VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN UND DEN JUSTIZBEHÖRDEN (PROZESSKOSTENGESETZ, PKOG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Prozesskostengesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	30.06.11
Autor:	Erich von Rotz	Status:		DruckDatum:	01.09.11
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil über die Vorlage	5
4	Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln	5

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei

Weitere

AnwV	Anwaltsverband Unterwalden
------	----------------------------

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 237 vom 22. März 2011 den Entwurf für ein neues Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG, NG 261.2) in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juni 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden und der Anwaltsverband Unterwalden eingeladen.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnah- men	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN		SP
Politische Gemeinden	EMO, HER, STA		BEC, BUO, DAL, EMT, ODO, WOL, SST / EBÜ
weitere	AnwV		
Total	8	0	9

3 Gesamturteil über die Vorlage

Das Prozesskostengesetz wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt und positiv beurteilt. Die Gemeinden Ennetmoos, Hergiswil und Stans, sowie die Parteien SVP, FDP und GN bekunden ohne weitere Bemerkungen beziehungsweise konkrete Anträge Zustimmung zur Vorlage.

Die CVP beantragt Änderungen zu zwei Artikeln betreffend die Höhe der amtlichen Kosten.

Der Anwaltsverband Unterwalden beantragt verschiedene Änderungen betreffend die Parteientschädigung. Unter anderem wird geltend gemacht, dass eine Anpassung an die wirtschaftliche Realität vorzunehmen sei, welche im vorliegenden Entwurf nicht allen Orts berücksichtigt worden sei.

4 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen/Anträge	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
4	Neu wird das Gericht oder der Richter die Möglichkeit haben, ausnahmsweise auf eine Gebühr zu verzichten. Dies erachten wir als sinnvoll. Es gibt den Richtern den notwendigen Spielraum für den Einzelfall.	CVP	Kenntnisnahme
6	Die Gebühren für die Schlichtungsbehörde in Art. 6 Abs. 1 Prozesskostenverordnung wurden generell zu hoch angesetzt. Gegenüber den bisherigen Gebühren vor dem Friedensrichter wurden diese zum Teil massiv erhöht. Damit wird der Zugang zu den Gerichtsbehörden unnötig erschwert. Als Vergleich kann beispielsweise die Luzerner Kostenverordnung herangezogen werden. Dort kostet ein Verfahren vor der Schlichtungsbehörde Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 (vgl. § 4 der Kostenverordnung Luzern SLR Nr. 265). Schliesslich handelt es sich beim Verfahren vor der Schlichtungsbehörde auch nicht um ein umfangreiches Verfahren, welches mit einem grossen Aktenstudium und Aufwand verbunden ist. Eine moderate Gebührenfestsetzung ist daher durchaus vertretbar.	CVP	Gutheissung Die Ansätze werden angepasst.

6	Das neue System mit der kantonalen Schlichtungsbehörde unterstützen wir.	SVP	Kenntnisnahme
12	Die Gebühren für das Verfahren vor dem Jugendgericht wurden zu stark erhöht. Bisher betrug die Gebühr max. Fr. 1'000.00; neu sind es Fr. 2'000.00. Der höhere Aufwand für die Gerichte im Zusammenhang mit der neuen Prozessordnung ist zwar zu berücksichtigen, er rechtfertigt aber nach Ansicht der CVP nicht eine Verdoppelung der Gebühr. Bei den Gebühren im Zusammenhang mit dem Jugendstrafgesetz muss auch dem Resozialisierungsgedanken Rechnung getragen werden.	CVP	Gutheissung Der Rahmen wird auf Fr. 1'500 reduziert.
31 Abs. 3	Schon anlässlich der Teilrevision im Jahre 2008 war es umstritten, ob der Gesetzgeber in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Anwalt und Klient eingreifen soll. Dazumal wurde darauf verzichtet, eine entsprechende Bestimmung wie der heutige Art. 31 Abs. 3, vorzuschlagen. An der entsprechenden Ausgangslage hat sich nichts geändert. An diesem Verzicht sollte deshalb festgehalten werden. Mit dieser vorgeschlagenen Regelung greift der Staat in ein privatrechtliches Verhältnis ein. Der Anwaltsvertrag untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Auftragsrechtes (Art. 394 ff. OR). Auch im Auftragsrecht enthält das Gesetz für die Bestimmung der Vergütungshöhe keine dispositive Regelung. Fehlt eine vertragliche Abmachung, überprüft der Richter im Streitfall die für die Durchführung des Auftrages erforderliche Ausbildung, das besondere Können des Beauftragten, die Schwierigkeiten der Aufgaben und deren Dinglichkeit. Neben dem zeitlichen Aufwand des Beauftragten sind aber auch das mit dem Auftrag übernommene Mass an Verantwortung und andere von ihm zu tragende Risiken sowie die Generalunkosten zu berücksichtigen (Berner Kommentar, Fellmann, N413 zu Art. 394). Diesen Grundsätzen kann die in Art. 42 ff. PKoG vorgeschlagene Honorarordnung nur zum Teil gerecht werden. Dem Einzelfall werden diese Bestimmungen des Prozesskostengesetzes auf jede Fälle nicht gerecht. Zudem kann diese umstrittene Bestimmung auch so verstanden werden, dass gegenüber der eigenen Partei die Honorarordnung des Prozesskostengesetzes in jedem Fall als übliche Vergütung gemäss Art. 394 OR zu gelten habe. Damit wird dem Einzelfall in keinem Fall Beachtung geschenkt. Dies ist sicherlich nicht die Meinung. Falls dies die Meinung sein sollte, würde dies einen unzulässigen Eingriff in die Privatautonomie darstellen.	AnwV	Gutheissung Abs. 3 wird gestrichen. Auf die Wiedereinführung der Bestimmung wird verzichtet.
32 Abs. 1	Hier wird bestimmt, dass das Honorar die Anwälte u. a. auch für die ordentlichen Rechtsschriften entschädigen sollte. Es stellt sich dabei die Frage, was der Gesetzgeber unter ordentlichen Rechtsschriften versteht. Deshalb schlägt der Anwaltsverband vor, das Wort "ordentlich" durch den Begriff "notwendige" Rechtsschriften zu ersetzen.	AnwV	Ablehnung Unter „ordentlichen“ Rechtsschriften werden jene für den üblichen doppelten Schriftenwechsel gemeint. Gemäss Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2 wird das Honorar für weitere Rechtsschriften erhöht.
34	In Art. 34 wird bestimmt, dass bei einem Missverhältnis zwischen dem Arbeitsaufwand und dem vorgegebenen gesetzlichen Honorarraum, das Honorar nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und dies bei einem Stundenansatz zwischen CHF 220.00 und CHF 250.00 zu	AnwV	Ablehnung Für alle Verfahren besteht ein Rahmen für das Honorar. Die Festsetzung innerhalb des Rahmens er-

	entschädigen ist. Als erstes ist zu bemerken, dass sich dieser Honorarrahmen schweizweit im unteren Niveau bewegt. Im Kanton Zürich werden für Substituten (Anwaltspraktikanten) schon heute über CHF 350.00 pro Stunde verrechnet. In der (heute nun aufgehobenen) Honorarempfehlung der Zürcher Anwälte sollte ein Honoraransatz zwischen CHF 180.00 - CHF 280.00, bei Fällen von grosser materieller Bedeutung bis CHF 480.00 berechnet werden. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass das Prozesskostengesetz in der nächsten Zeit einer Revision unterzogen wird. So stellt Art. 34 Abs. 2 eine zu starre Regelung dar. Zudem ist darin ein innerer Widerspruch zu verzeichnen. Ein Honorar nach Zeitaufwand käme dann zur Anwendung, wenn zwischen dem Arbeitsaufwand und dem vorgegebenen Entschädigungsrahmen ein Missverhältnis bestehen würde. Ein Missverhältnis besteht dann, wenn aufgrund hoher Streitsummen (z. B. CHF 100 Mio.) ein Honoraranspruch entstehen würde, der sich in der Grössenordnung von 2 - 4% des Streitwertes bewegt (CHF 2 - 4 Mio.). In diesen Fällen könnte es tatsächlich sein, dass ein Missverhältnis zwischen der Arbeitszeit und dem Entschädigungsanspruch besteht. Nur – in diesen Fällen ist der vorgeschlagene Stundenansatz bis zu CHF 250.00 zu tief und missachtet die in Art. 33 Prozesskostenordnung massgebenden Gesichtspunkte, wie die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, den Umfang und die Art der Arbeit sowie den Zeitaufwand. Deshalb schlägt der Unterwaldner Anwaltsverband vor, dass bei einem offenbaren Missverhältnis zwischen dem Arbeitsaufwand und dem vorgegebenen Rahmen in begründeten Fällen eine Kürzung der Entschädigung vorgenommen werden kann. In diesem Fall muss aber der urteilende Richter eine stichhaltige Begründung liefern.		folgt unter Berücksichtigung der Faktoren gemäss Art. 33, mitunter auch des Zeitaufwandes. Art. 34 schafft die Möglichkeit bei einem sehr grossen Zeitaufwand das Honorar höher als der Rahmen festzusetzen. Im Zivilverfahren wird in aller Regel das Honorar gestützt auf den Streitwert festgesetzt. Hier kann es vorkommen, dass der Zeitaufwand im Verhältnis klein ist, und das gesetzlich vorgesehene Honorar zu hoch ist. Art. 36 sieht hier eine Herabsetzung vor, welche im Sinne der Anregung des Anwaltsverbandes ist. Damit die beiden Bestimmungen unmittelbar nacheinander folgen, wird Art. 36 neu zu Art. 35.
38	In Art. 38 Abs. 2 wird im Gesetz wiederum ein Stundenansatz von CHF 220.00 bei unentgeltlichem Rechtsbeistand festgeschrieben. Auch diese Regelung ist nicht flexibel und verbietet eine Anpassung nach oben bei gesteigerten Kosten beim Rechtsanwalt. Zudem wird dem Kriterium Streitwert und Wichtigkeit für die Sache nicht Rechnung getragen. Deshalb fordert der Unterwaldner Anwaltsverband, den unentgeltlichen Rechtsbeistand zu 85% (wie früher) der ordentlichen Honoraransätze gemäss Art. 42 Prozesskostengesetz, in jedem Fall jedoch mit CHF 220.00 je Stunde, zu entschädigen.	AnwV	Ablehnung Der Stundenansatz und die Honorar-Rahmen stehen im Zusammenhang. Sollten die Kosten generell steigen, so sind mit einer Gesetzesänderung alle Bestimmungen anzupassen. Eine unabhängige Erhöhung bei der unentgeltlichen Rechtspflege ist nicht richtig. Werden die Anwaltskosten vom Staat bezahlt, so sind die Kriterien Streitwert und Wichtigkeit nicht gleich zu berücksichtigen. Ein Wechsel zum alten System ist nicht angezeigt.
38 39	Die Anpassung des Stundenansatzes von neu Fr. 220 erachten wir im Sinne der Einheitlichkeit des Ansatzes als sinnvoll.	SVP	Kenntnisnahme

39	Hier vermisst der Anwaltsverband Unterwalden die Bestimmung über den Anwalt der ersten Stunde. Im Übrigen wird in Art. 39 Abs. 2 ebenfalls ein Stundenansatz in Stein gemeisselt, der nicht wirklich befriedigt.	AnwV	Kenntnisnahme Der Anwalt der ersten Stunde ist in Art. 40 geregelt.
41 Abs. 1	Sofern man an eine Behörde Rechnung stellt, bezahlt diese Behörde denn normalerweise auch diese Rechnung. Präziser wäre, dass die Anwältin bzw. der Anwalt der Behörde seine Anwaltskosten zur hoheitlichen Festlegung unterbreitet.	AnwV	Gutheissung Formulierung wird sprachlich angepasst.
41 Abs. 2	Dieser ist dahingehend zu ergänzen, dass der Aufwand der nicht selten aufwändigen Hauptverhandlungen mit Vergleichsversuchen ebenfalls berücksichtigt werden muss. Somit hat die urteilende Behörde den Anwalt an der Hauptverhandlung oder mit einem separaten Schreiben zur Eingabe seiner Kostennote aufzufordern.	AnwV	Ablehnung Dass die Vergleichsversuche und die Hauptverhandlung berücksichtigt werden ist in Art. 32 Abs. 1 geregelt.
41 Abs. 3	Dieser ist dahingehend zu ergänzen, als dass der Richter bei seiner Ermessensfestsetzung die angenommenen Eckwerte wie Zeitaufwand, Wichtigkeit, Art der Arbeit etc. beschreibt.	AnwV	Ablehnung Regelung ist nicht erforderlich. Anzuwendende Eckwerte ergeben sich bereits aus dem Gesetz. Entscheid des Richters ist zu begründen.
41 Abs. 4	Dieser ist beizubehalten. Somit entfällt, wie vom Anwaltsverband Unterwalden beantragt, Art. 31 Abs. 3, da es sich bei dieser Honorarstreitigkeit um ein zivilrechtliches Verfahren handelt.	AnwV	Kenntnisnahme
46	Die Geltungserweiterung des Gesetzes auf verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren und die Begrenzung der Honorarsumme auf Fr. 4'000 wird begrüsst.	STA	Kenntnisnahme
46	Sachlich richtig ist neu auch die Regelung der Entschädigung (Honorar) im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren.	FDP	Kenntnisnahme
46 47	Auch im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren wie im Verfahren vor Verwaltungsgericht sind die vorgesehenen Kostenentschädigungen zu niedrig. Gerade in Verwaltungsverfahren wird vielfach ein doppelter Rechtsschriftenwechsel angeordnet. Zudem können auch im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren wie im Verfahren vor Verwaltungsgericht wie bei Steuerverfahren und Baurechtsstreitigkeiten das Interesse der Parteien am Ausgang des Verfahrens durchaus mit Zivilverfahren verglichen werden und stellen auch einen vergleichbaren Aufwand dar. Somit sind auch im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren wie auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Streitwerte festzusetzen und anhand dieser Streitwerte analog wie beim Zivilverfahren die Entschädigungen festzulegen. Einzig wenn ein Streitwert nicht benannt werden kann, ist auf diese starre, wie jetzt vorgesehene Entschädigungsregelung zurückzugreifen, wobei hier wegen der Kompliziertheit der Verfahren und auch der grossen Interessen, welche auf dem Spiel stehen, eine Erhöhung angebracht ist. Im Übrigen zwingen höhere Prozesskostenentschädigungen auch im Verwaltungsverfahren die Gegenparteien und auch die Behörden zu einem wohl überlegten Vorgehen und gut motivierten Entscheidungen.	AnwV	Teilweise Gutheissung Es trifft zu, dass die Verfahren im Verwaltungsrecht durchaus mit einem grossen Aufwand verbunden sind und vielfach ein doppelter Rechtsschriftenwechsel stattfindet. Die vorgesehenen Entschädigungen dürften bei verschiedenen Verfahren nicht kostendeckend sein. Die Entschädigungen sind deshalb nach oben anzupassen. Im Verwaltungsrecht steht aber nicht der Streitwert im Vordergrund, sondern die richtige Anwendung des zwingenden Rechts. Zudem geht es in vielen Verfahren nicht um einen Streitwert in Franken. Eine Entschädigung nach dem Streitwert ist daher nicht angezeigt.

50 Abs. 1 Ziff. 1	Abs. 1 Ziff. 1 bestimmt, dass wenn mehr als zwei Verhandlungen notwendig wären, ein Zuschlag eingefordert werden kann. Dies ist insofern zu präzisieren, dass wenn mehr als eine Verhandlung notwendig ist, ein Zuschlag pro Verhandlung verlangt werden kann, wobei die Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 ZPO ebenfalls als eigenständige Verhandlung anzusehen ist.	AnwV	Teilweise Gutheissung Die Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO gilt auch als Verhandlung. Zur Klarheit wird diese ebenfalls ausdrücklich erwähnt. Weiterhin soll aber erst bei mehr als zwei Verhandlungen ein Zuschlag gewährt werden.
-------------------------	--	------	--

Stans, 28. Juni 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer